

(Regelung der Pflaumenausfuhr aus dem serbischen Okkupationsgebiet.) Aus Belgrad, 9. d., wird telegraphiert: Durch eine Verordnung des Militärgeneralgouverneurs wird die Ausfuhr der gesamten Ernte an Frühpflaumen und Spätspflaumen in frischem Zustande aus dem k. u. k. Okkupationsgebiet von Serbien der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements vorbehalten. Diese Ausfuhr kann entweder durch die Ernteverwertungszentrale selbst oder im Lizenzwege von privaten Interessenten, denen die Erlaubnis hierzu von der Ernteverwertungszentrale erteilt wurde, vorgenommen werden. Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind jene Mengen, die in Einzelsendungen von höchstens 100 Kilogramm zur Ausfuhr gelangen. Die Lizenzwerber der Ausfuhr von Rohpflaumen haben ihr Gesuch unter Angabe der gewünschten Pflaumenart, der Menge, der Aufgabe- und Empfangsstation sowie des Verwendungszweckes bei der Ernteverwertungszentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Belgrad einzubringen. Für die Erteilung der Lizenz wird von der Ernteverwertungszentrale eine angemessene, unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes und sonstiger Umstände im Betrag von zwei bis sechs Kronen pro Meterzentner zu bemessende Gebühr eingehoben werden.